

Dr. J. A. Seuffert's Blätter für Rechtsanwendung.  
Bd. 49 = N.F. Bd. 29, 1884, S. 223 - 224

Literaturnotiz

*Digitale Bibliothek des  
Max-Planck-Instituts für Europäische Rechtsgeschichte*

2010-09-05T15:29:20Z

Gegenwart im Bereiche des Civilrechts eine dogmatische Bedeutung überhaupt nicht mehr zu, da ihr Inhalt im Wesentlichen auf dem Gegensatze des gewöhnlichen römischen Formularprozesses und der unmittelbaren Entscheidung einer Rechtsangelegenheit durch den praetor (extraordinaria cognitio) beruht, und mit dem Verschwinden des römischen Civilprozesses aus dem Rechtsverkehre bloß noch für die Prozeßgeschichte einen Werth haben kann. Demelius, die Exhibitionspflicht S. 50. S. 246—250. Sintenis CivR. Bd. 3. S. 140 Note 7 u. 11. — Urth. v. 11. Febr. Reg. I. 155. 1883.

---

### Literaturnotiz.

Die Erbfolge und das eheliche Güterrecht nach der fränkischen Landgerichtsordnung unter Berücksichtigung der späteren Verordnungen und oberstrichterlichen Rechtsprechung in Bayern 1884. Verlag der Stahel'schen Buch- und Kunsthandlung in Würzburg kl. 8 S. VII und 84. Preis 1 Mk. 20 Pf.

„Welcher Deutsche sehnt nicht den endlichen Abschluß des neuen Civilrechts herbei, das uns auf dem Gebiete des bürgerlichen Lebens überall in deutschen Landen gleiches Recht und gleiche Pflicht schaffen soll? Wie irgend etwas, so wird die Einführung dies allgemein deutschen, auf Grund des im Bewußtsein des deutschen Volkes eingewurzelten Rechtes aufgebauten Gesetzbuchs einen Ritt nationaler Begeisterung und nationaler Einheit bilden. Doch

wird noch ein Jahrzehnt vorübergehen, ehe die Vorarbeiten zu dem Miesener Werke deutschen Fleißes und Denkens fertig sind und wohl ein Menschenalter wird noch auf die Wirkungen des neuen Civilrechts zu warten haben. Bis dahin gelten die Partikularrechte, als deren eins der bedeutendsten sowohl an Umfang des Rechtsgebietes, als auch als wohlbearbeitete, sorgsam ausgearbeitete Urkunde der Rechtsgewohnheiten des ostfränkischen Stammes die kaiserliche Landgerichtsordnung des Herzogthums Franken bildet.“ — So führt sich das obige Werkchen ein, daß den Text dieser noch heute in dem ganzen Landgericht Würzburg und Schweinfurt, in dem größten Theile des Landgerichts Bamberg, dann im Gebiete der Landgerichte Aschaffenburg, Ansbach und Fürth geltenden Landgerichtsordnung (fränk. Landrecht) in neudeutscher Sprache wiedergibt und dabei die abändernden bayerischen und deutschen Gesetze sowie die Rechtsprechung des obersten Gerichtshofes gebührend berücksichtigte. Die Hinweisung auf den Geltungsbereich, sowie ein sorgfältiges systematisches Inhaltsverzeichnis erhöhen den Werth zum praktischen Gebrauche dieses jedem Laien zur Umschau in dem schwierigen Gebiete des ehelichen Güter- und Erbrechts ebenso wie jedem Juristen hochwillkommenen Werkes, das vor den Schriften von Schelhaß und Weber den großen Vorzug hat, daß es den Gesetzestext selbst wiedergibt und dabei doch die Rechtsausbildung beachtet. Der Preis von nur 1 Mk. 20 Pf. ist mit Rücksicht auf Inhalt und Ausstattung ein enorm billiger.